

Anlage 1

Prüfungsfeststellungen GPA – Allgemeine Finanzprüfung 2017-2020 Kliniken Ostalb gkAÖR	Beantwortung der Prüfungsfeststellungen durch die Kliniken Ostalb gkAÖR
<p>A7 – Kassenprüfungen</p> <p>Zusätzlich zu den Kassenbestandsaufnahmen sind in die jährlichen Kassenprüfungen auch noch weitere (mindestens die in § 8 Abs. 2 GemPrO aufgeführten) Prüfungshandlungen einzubeziehen. Dies ist nach Auskunft des RPA zwar grundsätzlich regelmäßig erfolgt, Art und Umfang der Prüfungshandlungen waren in den Prüfungsberichten über die örtlichen Kassenprüfungen jedoch nicht entsprechend (explizit) dokumentiert. Hierauf ist künftig zu achten (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 GemPrO).</p> <p>A11 – Geschäftskonto Orthopädie Stauferklinikum</p> <p>Der Stand des auf die Kommunalanstalt eingerichteten Geschäftskontos mit der Kontonummer 1000363801 (Bezeichnung: Stauferklinikum Orthopädie, Kontostand: 8.983,86 EUR) war bisher noch nicht in den Büchern (Bilanzen) der Kommunalanstalt ausgewiesen. (Nachrichtlich: Am 30.12.2020 (zum 31.12.2020) wies das Geschäftskonto einen Kontostand von -236,75 EUR aus).</p> <p>Der Stand des Geschäftskontos ist aus Gründen der Vollständigkeit und mit Blick auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§§ 246 Abs. 1 Satz 1 und 264 Abs. 2 Satz 1 HGB) künftig in den Büchern der Kommunalanstalt auszuweisen.</p>	<p>A7 – Kassenprüfungen</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt des Ostalbkreises wird zukünftig auf die explizite Dokumentation der weiteren - insb. der in § 8 Abs. 2 GemPro aufgeführten - Prüfungshandlungen in den Prüfungsberichten über die örtlichen Kassenprüfungen achten.</p> <p>A11 – Geschäftskonto Orthopädie Stauferklinikum</p> <p>Für die Abbildung des Geschäftskontos wurde ab dem Jahr 2023 ein neues Sachkonto eingerichtet. Der Endsaldo pro Monat des Geschäftskontos wird von Seiten der Kreissparkasse in einer Summe auf das Girokonto des Stauferklinikums übertragen und in der Finanzbuchhaltung eingebucht.</p>

A17 – Differenzen Sonderposten

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Bilanzpositionen in den Bilanzen der Bilanzkreise M10 und M15 zum 31.12.2020 ist u.a. nachfolgendes festgestellt worden:

Zwischen den bilanzierten Sonderposten (Konto 223000) im Bilanzkreis M10 und den im Anlagenachweis über Finanzierungsschlüssel nachgewiesenen Sonderposten (Finanzierungsschlüssel 75 und 751) hat sich eine Differenz in Höhe von 332 TEUR (höhere Sonderposten lt. Anlagenachweis) ergeben (§§ 238 Abs. 1 HGB und § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB). Die Bilanzposition bzw. der Anlagenachweis sollten alsbald überprüft und ggf. entsprechend berichtigt werden.

A17 – Differenzen Sonderposten

Die Abweichung im Bilanzkreis 10 Ostalb-Klinikum zwischen dem Sonderposten-Sachkonto 223000 und der Anlagenbuchhaltung beträgt per 31.12.2022 € -357.556,47 (Finanzierungsschlüssel 75 und 751 – Pauschale Fördermittel). Dabei ist die Summe des Restbuchwertes in der Anlagenbuchhaltung um € 357.556,47 höher als der Wert auf dem Sonderposten-Sachkonto 223000.

Das Sachkonto ist in den Stammdaten des Buchhaltungssystems so eingestellt, dass nicht manuell gebucht werden kann.

Unsere bisherige Prüfung hat ergeben, dass mindestens seit dem Geschäftsjahr 2010 (Vorjahre können nicht geprüft werden, da kein Detailzugriff auf das alte System mehr besteht) positive Differenzen zwischen Sonderposten-Sachkonto und Anlagenvermögen bestanden.

Im Zuge der Betriebsaufspaltung per 01.01.2017 in die Kliniken Ostalb gkAöR und den Eigenbetrieb Immobilien Kliniken Ostalb wurde auf das Sonderposten-Sachkonto in der gkAöR mit Belegnummer 41000513 ein Betrag von € 403.370,32 im Soll gebucht. Ab diesem Zeitpunkt war der Saldo des Sonderposten-Sachkontos geringer als der Restbuchwert der Finanzierungsschlüssel 75 und 751 im Anlagevermögen.

Auch in den Jahren nach 2017 haben sich diese Differenzen weiter verändert.

A20 – Vorlagepflichten Wirtschaftspläne

Die Wirtschaftspläne bis 2022 sind der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgelegt worden, auch nicht der Wirtschaftsplan für 2022, in dem erstmals eine Kreditaufnahme i.H.v. 1.200 TEUR veranschlagt war. Auf § 102 a Abs. 6 Satz 5 GemO sowie § 102a Abs. 6 Satz 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO wird hingewiesen.

Wir werden vor diesem Hintergrund nochmals detailliert die einzelnen Anlagegüter mit Inventarnummern zu den Stichtagen 31.12.2016 und 01.01.2017 abgleichen, um zunächst die größte Differenz aus der Betriebsaufspaltung aufzuklären. Danach werden wir uns den kleineren Differenzen in den Folgejahren widmen.

Leider hat sich im Rahmen der Prüfung herausgestellt, dass diese Differenzen sowohl multifaktoriell als auch zu verschiedensten Zeitpunkten entstanden sind, so dass wir in der Aufarbeitung weitere Zeit benötigen.

Wir werden Sie informieren, sobald wir diesen Punkt vollumfänglich aufgearbeitet haben und die notwendigen Berichtigungen sachgerecht vornehmen können.

A20 – Vorlagepflichten Wirtschaftspläne

Der Sachverhalt und das weitere Vorgehen wurden mit dem Regierungspräsidium, Referat 14, am 18.07.2023 besprochen.

1. Der Wirtschaftsplan 2022 der Kliniken Ostalb gkAöR wurde am 19.07.2022 an das Regierungspräsidium zur Kenntnis übermittelt.

2. Zukünftig werden die Wirtschaftspläne der Kliniken Ostalb gkAöR

a) sofern eine Kreditaufnahme geplant wird dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt.

b) sofern keine Kreditaufnahme geplant wird dem Regierungspräsidium zur Kenntnisnahme vorgelegt.

A29 – Vorlagepflichten MVZ Ostalb Kliniken gGmbH

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Änderung (wesentliche Erweiterung) des Gesellschaftszwecks der MVZ Ostalb Kliniken gGmbH in 2019 bzw. über die darauf aufbauenden Praxiskäufe, sind der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgelegt worden.

Auf § 102a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §§ 108 GemO und § 103 Abs. 1 GemO wird hingewiesen.

A29 – Vorlagepflichten MVZ Ostalb Kliniken gGmbH

Der Sachverhalt und das weitere Vorgehen wurden mit dem Regierungspräsidium, Referat 14, am 18.07.2023 besprochen.

1. Umfirmierung der MVZ GmbH

Die Verwaltungsratsvorlage zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der MVZ Ostalb Kliniken gGmbH Ellwangen und Umfirmierung der Gesellschaft sowie der neue Gesellschaftsvertrag wurden dem Regierungspräsidium am 19.07.2023 zur Kenntnis übermittelt.

2. Praxiskäufe nach der Umfirmierung

Die entsprechenden Verwaltungsratsvorlagen wurden dem Regierungspräsidium am 19.07.2023 zur Kenntnis übermittelt.

3. Zukünftig wird bei Veränderungen des Gesellschaftsvertrags oder Erweiterungen der MVZ GmbH (Praxiskäufe) beim Regierungspräsidium eine Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsratsbeschlüsse eingeholt.